Begründung zur Naturschutzgebietsverordnung „Bäken der Endeler und Holzhauser Heide“

In der Begründung wird eine Auswahl der Neuregelungen in der Verordnung erläutert, die über den Verordnungstext hinaus einer Ausführung bedürfen.

Zur Präambel:
Das Naturschutzgebiet (NSG) Bäken der Endeler und Holzhauser Heide wurde bereits 1988 von der Bezirksregierung Weser-Ems ausgewiesen.

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat(FFH)-Richtlinie[1] vom Rat der Europäischen Union (EU) verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen dient vor allem dem Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt in der EU. Sie fordert den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes „Natura 2000“. Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie sind die Unteren Naturschutzbehörden verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (§ 32 Abs. 2 BNatSchG) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (§ 32 Abs. 3 BNatSchG).

Die Überarbeitung der Naturschutzgebietsverordnung ist zur besonderen Sicherung der schutzbedürftigen Lebensraumtypen und Arten gemäß der FFH-Richtlinie und zur Pflege und Entwicklung der Lebensräume erforderlich geworden und dient der Erfüllung der Vertragspflichten gegenüber der EU.

Das NSG „Bäken der Endeler und Holzhauser Heide“ ist deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet „Bäken der Endeler und Holzhauser Heide“.

Die Erklärung der NATURA 2000-Gebiete zu einem geschützten Teil von Natur und Landschaft gemäß § 22 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und hier konkret durch die Sicherung als NSG gemäß § 23 BNatSchG, in Verbindung mit den §§ 14, 15 und 16 Abs. 1 NAGBNatSchG schafft eine rechtsverbindliche Regelung zur Sicherung der Gebiete. Darüber hinaus stellt sie den Maßstab für Verträglichkeitsprüfungen nach § 34 Abs. 1 BNatSchG dar.

Zu § 1 „Unterschutzstellung“:
§ 1 Abs. 2 bis 4 – Lage und Abgrenzung des Gebietes

Das NSG „Bäken der Endeler und Holzhauser Heide“ liegt in den Landkreisen Vechta, Oldenburg und Cloppenburg. Die Talniederungen der Engelmanns-, Twill-, Scharenbäke und der Aue gliedern und prägen die Landschaft der Endeler und Holzhauser Heide, die zu den naturräumlichen Einheiten der Cloppenburger und der Delmenhorster Geest gezählt wird.

[1] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (konsolidierte Fassung 2007)

ENTWURF

Zu § 2 „Schutzzweck“:
§ 2 Abs. 1 bis 4 –Schutzzweck und Erhaltungsziele

Der allgemeine Schutzzweck stellt die gesamtheitlichen Ziele für das NSG dar.[2]

Mit der Erklärung der Bäken der Endeler und Holzhauser Heide zum NSG wurde 1988 eine selten gewordene Landschaft von besonderer Eigenart unter Schutz gestellt.
Auf Grund eines hohen Grundwasserstandes, gelegentlicher Überschwemmungen, einfließenden Hangdruckwassers aus der Geest sowie teilweise schlechter Zugänglichkeit des Gebietes ist in den unmittelbaren Auebereichen der Bäken nur eine eingeschränkte Nutzung möglich. Dadurch sind die Täler mit ihren stark mäandrierenden Bäken in einem naturnahen Charakter erhalten geblieben, wie es sie heute nur noch selten gibt.

Das NSG wurde 2004 als FFH-Gebiet ausgewählt, da es aus europäischer Sicht eine besondere Bedeutung für das Netz Natura 2000 hat.
Die verschiedenen Vegetationseinheiten der flachmoorerfüllten, quelligen Bachniederung mit Waldgesellschaften auf feuchten und trockenen Standorten, verschiedenen Moorausbildungen und Seggenriedern, extensiv genutzten Feuchtgrünländereien sowie naturnahen Fließ- und Kleinstgewässern und bis zu 5 m hohen Talrändern sind Lebensraum für viele schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten und wertvoller Lebensgemeinschaften.

Mit den speziellen Schutzbestimmungen werden diese vorrangig geschützt, was Einschränkungen der Nutzungsart und –intensität notwendig macht.

In § 2 wird der besondere Schutzzweck aller im NSG signifikant vorkommenden, wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen und FFH-Tierarten benannt. Aus ihren individuellen Erhaltungszielen heraus wurden die dafür notwendigen Regelungen in den §§ 3 und 4 formuliert. Die Signifikanz der im NSG vorkommenden Lebensraumtypen und Arten wurde durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) geprüft.

Zusätzlich wurde das Gebiet ausgewählt um die prioritären[3] Lebensraumtypen Moorwald (91D0) und Auenwald (91E0) zu erhalten.

Im Abs. 3 werden die konkreten Zielzustände der einzelnen, im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie dargestellt. Sie werden in der Verordnung entsprechend ihrer ökologischen und funktionalen Anforderungen berücksichtigt. Die fachliche Grundlage der aufgeführten Erhaltungsziele sind die „Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen“ des Landes Niedersachsen.[4]

Zu § 3 „Verbote“:

Die in der Verordnung festgelegten Ge- und Verbote leiten sich aus dem Schutzzweck und den dort aufgeführten Erhaltungszielen ab.

Um nachteilige Veränderungen und Störungen im Schutzgebiet zu verhindern, muss die Naturschutzgebietsverordnung alle Handlungen, die dem in § 2 festgelegten Schutzzweck zuwiderlaufen, ausschließen. Welche Handlungen verboten und welche erlaubt sind, ergibt sich aus den §§ 3 und 4.

Für NSG ist in § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG geregelt, dass nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten sind, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Diese Vorschrift ist als ein generelles Veränderungsverbot zu verstehen, das grundsätzlich jede Veränderung des Gebietes oder seiner Teile umfasst.

[2] in Erfüllung der Anforderungen der §§ 23 Abs. 1 und 32 Absatz 3 BNatSchG
[3] Die Zusammenstellung der Anhänge I und II der FFH -Richtlinie differenziert nach prioritären (*) und nicht prioritären Arten und Lebensraumtypen. Diese Einstufung hat besonders strenge Schutzvorschriften im Falle von Eingriffen zur Folge (Art. 6 der FFH-Richtlinie).
[4] NLWKN, Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen: http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html)

ENTWURF

Damit ist zunächst jegliche Veränderung beispielsweise der Bodengestalt, der Vegetation und des Wasserhaushalts verboten. Da jedoch bislang rechtmäßig ausgeübte Nutzungen ohne einen finanziellen Ausgleich nur im Rahmen der Sozialpflichtigkeit eingeschränkt werden können, wird das generelle Veränderungsverbot in dem folgenden § 4 durch Freistellungen teilweise wieder aufgehoben, sofern dies mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Veränderungen, wie z. B. gezielte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Sinne des Schutzzwecks fallen nicht unter das Veränderungsverbot.

Das Veränderungsverbot bezieht sich nicht nur auf Handlungen im NSG, sondern auch auf solche, die von außen in das Gebiet hineinwirken und eine Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung verursachen können.

Zur Konkretisierung des Veränderungsverbots (Abs. 1) werden mit Bezugnahme auf die Formulierung „(…) nach Maßgabe weiterer Bestimmungen (…)“ des § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG einzelne aus dem Schutzzweck abgeleitete verbotene Handlungen exemplarisch aufgezählt.

Der in § 3 aufgeführte Verbotskatalog ist umfassend und richtet sich an jedermann. Soweit der Schutzzweck es erfordert bzw. erlaubt, kann der Verordnungsgeber in der Verordnung Ausnahmen von den einzelnen Verboten zulassen. Handlungen, die eine Gefährdung des Schutzzwecks beinhalten können, darf der Verordnungsgeber nicht oder allenfalls mit sich aus dem Schutzzweck ergebenden Einschränkungen freistellen.
Zu den in § 3 getroffenen Regelungen sind folgende Erläuterungen zu geben:

Zu § 3 Abs. 3 Buchst. b):
Bedingt durch Bodenstruktur und –relief der landwirtschaftlichen Nutzflächen zu den Talauen, besteht die Gefahr, dass durch Oberflächen- und Hangdruckwasser Nährstoffe in den Auenbereich eingetragen werden. Daher ist in einer **Schutzzone** (Abs. 2 Buchst. b) außerhalb des NSG das Ausbringen von Gülle in der Zeit vom 01.11. bis 01.03. eines jeden Jahres und innerhalb des NSG gänzlich untersagt.

Zu § 3 Abs. 3 Buchst. d):
Mit „invasiv“ ist die biologische Invasion gemeint. Darunter wird allgemein die Ausbreitung einer Art in einem Gebiet, in dem sie nicht heimisch ist, verstanden. Hintergrund dieses Verbotes ist, dass das Einbringen einer invasiven Spezies unter Umständen ein Ökosystem verändern, heimische Arten verdrängen und die Artenvielfalt reduzieren kann.

Zu § 3 Abs.2 und Abs. 3 Buchst. e):
Um Störungen und Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt zu vermeiden, ist eine geordnete Lenkung des Freizeit- und Erholungsverkehrs erforderlich. Daher sind das Betreten des Gebietes außerhalb der Wege, das Befahren der Gewässer mit Booten und die Schaffung von Freizeiteinrichtungen untersagt.

Zu § 4 „Freistellungen“:
In § 4 sind abschließend alle Handlungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar bzw. für dessen Verwirklichung erforderlich sind, aufgeführt. Sie werden damit von den Verboten des § 23 BNatSchG und des § 3 ausgenommen. Zu den in § 4 getroffenen Regelungen sind folgende Erläuterungen zu geben:

Landwirtschaft
Zu § 4 Abs.1:
Da alle Arten und Lebensgemeinschaften der Bachaue an einen hohen Wasserstand sowie an einen relativ niedrigen Nährstoffgehalt gebunden sind, werden jegliche Meliorationsmaßnahmen im gesamten Gebiet sowie die Kalkung, das Güllen und die Anlage von Erdsilos untersagt.

Die Veränderungen der Bodengestalt im gesamten Gebiet sowie der Umbruch von Grünland würden zur Veränderung des Lebensraumes und zum Verschwinden seltener Arten führen. Daher sind derartige Maßnahmen nicht gestattet.
Für Grünland sind keine Über- oder Nachsaaten gestattet. Die Beseitigung von Wildschweinschäden darf durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren nur mit für den Lebensraumtyp typischen Gräsern und Kräutern mit Zustimmung der UNB erfolgen.

ENTWURF

Zur Sicherung und Entwicklung des wertvollen Lebensraumes für Pflanzen und Tiere sind weitere Schutzbestimmungen notwendig, wie die Begrenzung der Anzahl von Weidetieren, die Einschränkung des Bewirtschaftungszeitraumes und das Anwendungsverbot von Pflanzenbehandlungsmitteln außerhalb von Ackerflächen.

Zur Erhaltung des Reliefs der Täler ist eine landwirtschaftliche Nutzung erst ab 1 m von der Böschungsoberkante der Fließgewässer erlaubt.

Die Nutzung von Ackerflächen als Grünland ist zudem jederzeit möglich und würde zugleich dem Schutzzweck entgegenkommen.

Bezüglich der gestellten Einschränkungen wird auf das Angebot des Erschwernisausgleichs auf Grünlandflächen im NSG hingewiesen, der bei der Landwirtschaftskammer beantragt werden kann.

Auf Flächen, die sich im Eigentum der Landkreise Cloppenburg, Oldenburg und Vechta oder des Landes Niedersachsen befinden, soll den Belangen des Naturschutzes Vorrang gegenüber einer wirtschaftlich optimalen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung eingeräumt werden. Maßnahmen die auf diesen Flächen zur Erhaltung und Entwicklung bestimmter Landschaftselemente des NSG ggf. durchgeführt werden müssen (z.B. Grünlandmahd), sind nicht als Bewirtschaftungsmaßnahmen mit ökonomischer Zielrichtung zu betrachten, sondern stellen auf den Schutzzweck bezogene Pflegemaßnahmen dar.

Fischerei
Zu § 4 Abs.2 Nr.1 und Abs.3 Nr.2:
Das Verbot befestigte **Angel**plätze zu errichten bezieht sich auf bauliche Anlagen jeglicher Art, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen.

Zu § 4 Abs.2 Nr.3:
Das Ablassen eines Teiches zur falschen Zeit kann zu erheblichen Schäden im Ökosystem führen. Insbesondere die wertvollen Fließgewässer können beim Zuführen von warmen, sauerstoffarmen, nährstoff- und medikamentenbelasteten Wasser stark negativ beeinträchtigt werden.
Außerdem ist bei jeder Art der Einleitung ins Fließgewässer die Zustimmung der zuständigen UWB erforderlich.

Zu § 4 Abs.2 Nr.4:
Zum Schutz der Fließgewässer vor Faunenverfälschung müssen Teichabläufe durch den Einsatz von Lochblechen oder Gittern mit einer maximalen lichten Weite von 5mm gesichert werden. Hintergrund dieses Verbotes ist, dass neu eingebrachte Fischarten unter Umständen ein Ökosystem verändern, heimische Arten verdrängen und die Artenvielfalt reduzieren können.

Betretungsregeln
Zu § 4 Abs.6:
Die unter § 3 Abs. 2 getroffenen **Betretungsregelungen** gelten nicht für die Nutzungsberechtigen, die Grundstückseigentümer und deren Beauftragte. sowie für Behörden zur Erfüllung dienstlicher und wissenschaftlicher Aufgaben nur mit Zustimmung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.
Dennoch besteht für diese Personengruppen eine besondere Verantwortung im Rahmen der Durchführung notwendiger Arbeiten und Aufgaben im Gebiet. Störungen und Beeinträchtigungen müssen daher weitestgehend vermieden werden.

Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung gehören zu den in § 4 **Abs. 4** erwähnten Maßnahmen, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht, somit sind diese nach Absprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde freigestellt.

Forstwirtschaft
Zu § 4 Abs. 7 Buchst. b) bis d):
Eine Bestimmung über die Holzarten ist notwendig, um die für dieses Gebiet typischen und wertvollen Waldgesellschaften in ihrem Bestand zu erhalten und zu fördern.
Zum Erhalt der natürlichen Abbruchkanten ist eine flächenhafte Nutzung der dort stockenden Birken-Eichenbestände untersagt. Eine einzelstammweise Nutzung ist jedoch zugelassen.

Zu § 4 Abs. 7 Buchst. e) bis h):
Es werden Bewirtschaftungsvorgaben für alle im Gebiet vorkommenden Waldlebensraumtypen gemäß dem Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz

ENTWURF

und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (voris 28100) gemacht. Diese sind Grundlage für den „Erschwernisausgleich-Wald“.

Jagdausübung
Zu § 4 Abs. 8 Nr. 1:
Die Einschränkung die Neuanlage von Wildäckern, -flächen, Futterplätzen und Hegegebüschen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen resultiert daraus, dass für das Gebiet der Erhaltungszustand bestimmter LRT sicherzustellen ist. Die zuständige Untere Naturschutzbehörde möchte mit dieser Einschränkung sicherstellen, dass das gewählte Material (Pflanzenarten) im Einklang mit den Erhaltungszielen des NSG steht.

Zu § 4 Abs. 8 Nr.2:
Aufgrund der gesetzlichen Regelungsmöglichkeiten des Niedersächsischen Jagdgesetzes können die Kernfunktionen der Jagdausübung i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 Bundesjagdgesetz durch den Landkreis als Verordnungsgeber nicht in der Naturschutzgebietsverordnung eingeschränkt werden.
Gemäß des Gemeinsamen RdErl. d. ML u. d. MU v. 7.8.2012 - 404/406-22220-21 (Nds.MBl. Nr.29/2012 S. 662) - VORIS 79200 – zur Jagd in NSG ist eine Beschränkung im Interesse schutzwürdiger Arten möglich. Da es sich bei Einschränkungen der Jagd in Schutzgebieten um wesentliche Entscheidungen handelt, ist der Jagdbeirat von der Jagdbehörde bezüglich der geplanten Beschränkungen zu beteiligen. Alle beteiligten Jagdbeiräte (LK CLP, OL und VEC) haben den Einschränkungen im folgenden Umfang zugestimmt, damit diese in die Verordnung aufgenommen werden dürfen:
„Die Jagdausübung ist freigestellt, mit Ausnahme der Fallenjagd. Diese ist zum Schutz des Fischotters auf Lebendfallen eingeschränkt.“

Zu § 5 „Pflege-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen“:
Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Schutzgebietes, wie sie in § 5 der Verordnung aufgeführt sind, sollen die Vielfalt der Biotoptypen mit ihrem spezifischen Arteninventar langfristig erhalten und verbessern. Dabei werden diese Maßnahmen erst nach rechtzeitiger Ankündigung bei den Eigentümern und Nutzungsberechtigten vorgenommen.
Gemäß Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie sind die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen.
Übergeordnetes Ziel ist die Sicherung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der FFH-relevanten Arten und Lebensraumtypen.
Weitere Möglichkeiten zur Beplanung und Umsetzung von Maßnahmen zum Erhalt und zur Förderung des Schutzzwecks können sich aus der Förderrichtlinie „Gebietsbetreuung“, den Agrarumweltmaßnahmen des Landes Niedersachsen und dem Greening ergeben.

Zu § 6 „Befreiungen“:
Der § 6 weist darauf hin, dass über die bereits in § 4 generell zugelassenen Handlungen hinaus und unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag eine Befreiung von den Verboten gewährt werden kann.
Von den Verboten des § 3 der Verordnung, die sich auf den allgemeinen Schutzzweck beziehen, kann von der zuständigen Naturschutzbehörde eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG gewährt werden. Wenn mit der beabsichtigten Handlung die Beeinträchtigung von Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete verbunden ist oder sein kann, ist eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, sind unzulässig.

ENTWURF